

Kundmachung

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2011 wird hiermit aus der Niederschrift der 04.Sitzung des Gemeinderates am **12.07.2016** unter Vorsitz des Bürgermeisters Klaus Gasteiger kundgemacht:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Empfehlung des Bauausschusses Folge zu leisten und beschließt einstimmig aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 LGBl.Nr. 57/2011 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 103/2015 iVm der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 LGBl.Nr. 99/2015 die Garagen- und Stellplatzverordnung für die Gemeinde Kaltenbach wie folgt:

§ 1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartende Anzahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Diese Verpflichtung besteht auch beim jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, sowie dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt ist.
In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.
4. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

GEMEINDE KALTENBACH

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Kaltenbach wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 erster Satz für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

Art der baulichen Anlagen				
1.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	im Hauptsiedlungsgebiet		Im übriges Siedlungsgebiet
1.1	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,4	Stellplätze	1,6
1.2	von 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,1	Stellplätze	2,4
1.3	von 81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,4	Stellplätze	2,8
1.4	über 110 m ² Wohnnutzfläche	2,5	Stellplätze	3,0
2. Sportanlagen				
2.1	je 10 Besucher	1	Stellplatz	
2.2	je 3 Beschäftigte	1	Stellplatz	
4. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
4.1	Hotels und Pensionen ohne Restaurantteil:			
	je 3 Gästebetten	1	Stellplatz	
4.2	Hotels und Pensionen mit Restaurantteil			
	je 3 Gästebetten:	1	Stellplatz	
	zusätzliche Sitzplätze im Restaurant:			
	für je 7 Sitzplätze	1	Stellplatz	
4.3	Restaurants, Cafes, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten:			
	je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume	1	Stellplatz	
4.4	Personalzimmer, -wohnungen, wohnhäuser:			
	je 2 Personalbetten	1	Stellplatz	
5. Verkaufsstätten				
5.1	Läden, Geschäftshäuser:			
5.1	je 20 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume	1	Stellplatz – mindestens jedoch 3 Stellplätze	
5.2	für je 3 Beschäftigte	1	Stellplatz zusätzlich	
6. Gewerbliche Anlagen				
6.1	Industrie- und Gewerbebetriebe:			
	je 50 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte	1	Stellplatz – mindestens jedoch 3 Stellplätze	
6.2	Dienstleistungsbetriebe:			

GEMEINDE KALTENBACH

	je Dienstleistungsplatz und je 3 Beschäftigte	1	Stellplatz – mindestens jedoch 3 Stellplätze
7.	Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume		
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude, Beratungsräume, Arztpraxen u.dgl.		Schalter-, Abfertigungs- und
	je 20 m ² Nutzfläche	1	Stellplätze – mindestens aber 3 Stellplätze

§ 3 Sonstiges

1. Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese nach mathematischen Regeln zu runden.
2. Entsteht durch die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, gemäß § 2 ein Bedarf von mehr als 15 Stellplätze sind 2/3 der Stellplätze unterirdisch und 1/3 der Stellplätze oberirdisch zu errichten. Oberirdisch zu schaffende Besucherstellplätze sind von dieser Regelung nicht betroffen.
3. Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb der Garage) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Stellplätze angerechnet. Es sei denn, dass zu allen Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann oder dass wegen des vorgesehenen eindeutig abgegrenzten Benützerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.
4. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften in der geltenden Fassung entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen entsprechen.
5. Sofern für die Ermittlung der Abstellmöglichkeiten verschiedenen Berechnungen vorgesehen sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 16.12.2013 außer Kraft.

Amt der Tiroler Landesregierung
Bau- und Raumordnungsrecht
Verordnungsprüfung
GZ RoBau-2-918/4/5-2016
vom 08.08.2016

Der Bürgermeister:

Klaus Gasteiger